



INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Betreuungsurlaub wird jetzt bezahlt
2. Der Gesundheitsnotstand in Frankreich

DEUTSCHLAND

1. Kindergelderhöhung ab 01.01.2021
2. Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland steigt bis 2022
3. Verlängerung der Sonderregelungen für Kurzarbeit

SCHWEIZ

1. AHV/IV-Minimalrente steigt um 10 Franken

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Präsidentenwechsel für den neu gegründeten EVTZ Eurodistrict Region Freiburg – Centre et Sud Alsace
2. Verdienstausschlag bei Quarantäne oder Kinderbetreuung
3. Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft und die Grenzregionen

INFOBEST

1. Vorstellung der neuen infobest-Mitarbeiterinnen

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

FRANKREICH

BETREUUNGSURLAUB WIRD JETZT BEZAHLT

Das AJPA (allocation journalière du proche aidant) ist eine neue Leistung, die an Personen gezahlt werden kann, die ihre Berufstätigkeit eine bedingte Zeitlang unterbrechen oder reduzieren, um ein Familienmitglied mit einer Behinderung oder mit besonders schweren Autonomieverlust zu pflegen.

Ein Dekret wurde am 02. Oktober 2020 im Amtsblatt veröffentlicht:

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042387458>

Voraussetzung für die Gewährung

Der Betreuer muss:

- eine enge Beziehung mit der betreuten, älteren oder behinderten Person haben, bei der sie wohnen oder der sie regelmäßig und häufig helfen: Ehepartner, Partner, Lebenspartner, Eltern, Kind,
- sein Wohnsitz in Frankreich haben,
- im öffentlichen Dienst oder in der privaten Wirtschaft angestellt sein und ein Betreuungsurlaub beim seinem Arbeitgeber beantragt haben, Selbständig, Aus- Fortzubildender in bezahlter Berufsausbildung oder Angestellter eines privaten Arbeitgebers sein. Die AJPA kann unter bestimmten Bedingungen auch Empfänger von Arbeitslosengeld gewährt werden.
- Seine Berufstätigkeit reduzieren oder unterbrechen um diesem Nahestehenden Behinderten oder Abhängige zu helfen.

Er darf nicht:

- von diesem Angehörigen entlohnt werden,
- Leistungen, Zulagen, Entschädigungen erhalten, die entgegen gerechnet werden können erhalten,
- die gesamten 66 Tage während seiner beruflichen Lebenslauf erhalten haben.

Die geholfene Person muss:

- eine enge Beziehung zur Pflegeperson haben,
- sein Wohnsitz in Frankreich haben,
- eine von der „Maison départementale des personnes handicapées“ anerkannte Behindertenquote von mindestens 80 % haben oder eine Abhängigkeit (GIR I à III) aufweisen.

Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung ist auf 43,83 Euro pro Tag für eine Person in einer Partnerschaft lebt und 52,08 Euro pro Tag für eine alleinstehende Pflegeperson festgelegt. Der Pflegeurlaub wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt, sondern von den Familienkassen bezahlt [Caisse d'Allocations Familiales (CAF) oder Caisse de la Mutualité Sociale Agricole (MSA)].

Bezugsdauer

Das AJPA kann längstens 66 Tagen der gesamten beruflichen Karriere gewährt und je nach beruflicher Situation in halbe Tage aufgeteilt werden. Die AJPA kann für eine oder mehrere gepflegte Personen geleistet werden.

Quelle:

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14339>

<https://www.leparisien.fr/societe/conge-indemnie-pour-un-proche-aidant-comment-ca-marche-01-10-2020-8394951.php>

<http://www.caf.fr/allocataires/droits-et-prestations/s-informer-sur-les-aides/solidarite-et-insertion/l-allocation-journaliere-du-proche-aidant-ajpa>

DER GESUNDHEITSNOTSTAND IN FRANKREICH

Der gesundheitliche Ausnahmezustand ist am 17. Oktober 2020 in Kraft getreten und wird bis einschließlich 16. Februar 2021 verlängert.

Demzufolge ist die Regierung ermächtigt bestimmte Maßnahmen zu ergreifen um die Folgen der Pandemie zu vermeiden und zu begrenzen (Hygienemaßnahmen, Regelung von Versammlungen, ergänzende Maßnahmen).

Die aufgrund des gesundheitlichen Ausnahmezustand getroffenen Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben ist. Wie das erste Mal sieht dieses Gesetz jedoch auch eine Übergangszeit bis zum 1. April 2021 vor, die Ergreifung von Maßnahmen zur Beendigung des Ausnahmezustands ermöglicht.

DEUTSCHLAND

KINDERGELDERHÖHUNG AB 01.01.2021

Der Kindergeldbetrag steigt am 01.01.2021 von 15€ pro Kind (siehe Tabelle unten).

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	Weitere Kinder
Seit 2019	204 €	204 €	210 €	235 €	235 €
Ab 1. Januar 2021	219 €	219 €	225 €	250 €	250 €

Zur Erinnerung: Anspruch auf das Kindergeld besteht ab dem ersten Kind und unabhängig vom Einkommen der Eltern. Das Kindergeld kann auch zwischen dem 18. bis maximal dem 25. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Erstausbildung, Erststudium, Arbeitslosigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ...) weiterbezahlt werden. Für Kinder mit Behinderungen besteht der Anspruch grundsätzlich sogar über das 25. Lebensjahr hinaus.



Für einen Erstantrag oder einen neuen Antrag auf Kindergeld: der Antrag sollte möglichst schnell bei der zuständigen Familienkasse erfolgen: die rückwirkende Auszahlungsfrist beträgt maximal 6 Monaten ab Antragstellung.

Quelle:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/anspruch-hoehe-dauer>

GESETZLICHER MINDESTLOHN IN DEUTSCHLAND STEIGT BIS 2022

Im Oktober 2020 hat der deutsche Gesetzgeber auf Empfehlung der Mindestlohnkommission beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn in vier Schritten bis Juli 2022 auf über zehn Euro pro Stunde zu erhöhen.

Zum 1. Januar 2021 wird der Mindestlohn das erste Mal von derzeit 9,35 Euro auf 9,50 Euro angehoben. Die weiteren Erhöhungen folgen im sechs-Monats-Rhythmus:

- 01.01.2021: Erhöhung auf 9,50 Euro
- 01.07.2021: Erhöhung auf 9,60 Euro
- 01.01.2022: Erhöhung auf 9,82 Euro
- 01.07.2022: Erhöhung auf 10,45 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn wurde in Deutschland zum 1. Januar 2015 mit einem Betrag von 8,50 Euro brutto pro Stunde eingeführt und gilt seit 2018 ausnahmslos in allen Branchen. Das bedeutet, dass tarifliche Mindestlöhne nicht unter der gesetzlichen Lohnuntergrenze liegen dürfen.

Alle zwei Jahre wird die Höhe des Mindestlohns von der Mindestlohnkommission bestehend aus Repräsentanten der Arbeitgeber, Gewerkschaften sowie zwei Wissenschaftlern neu festgelegt. Dabei orientiert sie sich an zurückliegende Tarifentwicklungen und aktuellen Wirtschaftsprognosen, wobei dieses Jahr auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie berücksichtigt wurden.

Zwar gilt der Mindestlohn in Deutschland für alle volljährigen Arbeitnehmer, doch es gibt Ausnahmen von der Anspruchsberechtigung. Nicht unter das Mindestlohngesetz fallen beispielsweise Azubis, Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Arbeitsaufnahme sowie Pflichtpraktikanten oder Praktikanten, deren Praktikum nicht länger als drei Monaten dauert.

VERLÄNGERUNG DER SONDERREGELUNGEN FÜR KURZARBEIT

Im September hat das Bundeskabinett in einem Gesetzesentwurf beschlossen, die veränderten Regeln zur Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie zu verlängern. Die Verlängerung soll bis Ende 2021 gehen, mit einer maximalen Bezugsdauer von 24 Monaten, wenn der Betrieb mit der Kurzarbeit vor dem 31. Dezember 2020 begonnen hat.

Wichtigsten Sonderregelungen:

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Beiträge zur Sozialversicherung werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit bis zum 30. Juni 2021 erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit vor dem 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Wenn Arbeitnehmer*innen aufgrund der aktuellen Situation ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduzieren müssen, beträgt das Kurzarbeitergeld 60% des Lohnausfalls (67% für Eltern) für die ersten drei Monate; für den vierten bis sechsten Monat 70% (77% für Eltern); ab dem siebten Monat 80% (87% für Eltern).
- Arbeitnehmer müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.
- Beschäftigte können Hinzuverdienste aus einem Nebenverdienst bis zur Höhe des ursprünglichen Einkommens beziehen, ohne dass dies auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Quellen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>

SCHWEIZ

AHV/IV-MINIMALRENTE STEIGT UM 10 FRANKEN

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 beschlossen. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu 1195 Franken pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'185 auf 1'195 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'370 auf 2'390 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst von 19'450 auf 19'610 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 29'175 auf 29'415 Franken für Ehepaare und auf 10'260 Franken für Kinder über 11 Jahre sowie auf 7'200 Franken für Kinder unter 11 Jahren.

Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von 496 auf 500 Franken pro Jahr erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von 950 auf 958 Franken.

Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten angezeigt ist. Der Entscheid stützt sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab und basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex). Der Bundesrat passte die Rente zuletzt 2019 an, als er die AHV/IV Mindestrente auf 1'185 Franken festgesetzt hatte.

Kosten der höheren Renten

Die Erhöhung der Renten führt zu Mehrkosten von rund 441 Millionen Franken. Davon entfallen 390 Millionen Franken auf die AHV, wovon 79 Millionen Franken zulasten des Bundes gehen (20.20 % der Ausgaben). Die IV trägt Mehrausgaben von 51 Millionen Franken; der Bund wird dadurch nicht zusätzlich belastet, da der Bundesbeitrag an die IV nicht als Anteil an den IV-Ausgaben berechnet wird. Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV verursacht zusätzliche Kosten von 1,4 Millionen Franken zu Lasten des Bundes und 0,8 Millionen Franken für die Kantone.

2. und 3. Säule: Anpassung der Grenzbeträge

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Koordinationsabzug von 24'885 auf 25'095 Franken erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von 21'330 auf 21'510 Franken. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu 6'883 Franken (heute 6'826) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 34'416 Franken (heute 34'128) für Personen ohne 2. Säule. Auch diese Anpassungen treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Quelle:

www.admin.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

CHANGEMENT DE PRESIDENCE POUR LE GECT NOUVELLEMENT CREE EURODISTRICT REGION FRIBOURG - CENTRE ET SUD ALSACE

Das Gebiet des Eurodistricts Region Freiburg / Centre et Sud Alsace umfasst von Sélestat bis Mulhouse auf französischer Seite und der Region Freiburg auf deutscher Seite rund 5.200 Quadratkilometer mit 344 Gemeinden im Herzen Europas. Insgesamt leben hier rund 1,2 Millionen Menschen, die sich jeweils hälftig auf beide Rheinseiten aufteilen. Im April 2020 wurde der Eurodistrict Region Freiburg – Centre et Sud Alsace als neuer Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) offiziell genehmigt. Mit dieser europäischen Rechtsform kann der seit Juli 2006 bisher nur als Kooperation bestehende Eurodistrict neu strukturiert und mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.

Auf der Gründungssitzung am Freitag, 9.10.2020 des Eurodistricts Region Freiburg kamen erstmalig die neu gewählten Vertreter für die Versammlung des Eurodistricts zusammen. Nach dreijähriger Präsidentschaft übergibt der Emmendinger Landrat Hanno Hurth die Präsidentschaft an seinen bisherigen Stellvertreter, Bürgermeister Gérard Hug im elsässischen Biesheim. Neu gewählter Vizepräsident ist der Freiburger Oberbürgermeister Martin Horn. Laut Kooperationsvertrag werden Präsident und Vizepräsident alle drei Jahre gewählt, dabei wechselt die Präsidentschaft jeweils über die Rheinseite.



V.l.: Neuer Vizepräsident Martin Horn,
ehemaliger Vizepräsident und neuer Präsident Gérard Hug
und der ehemalige Präsident Hanno Hurth

Landrat Hanno Hurth freut sich, dass die Gründungsversammlung des Eurodistricts trotz der Covid-19-Pandemie, unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen, durchgeführt werden konnte, damit der neu gegründete Europäische Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit rechtskräftig ist. „Die neue juristische Form ermöglicht uns, für anstehende Projekte Personal und Gelder einzusetzen. Damit möchten wir die deutsch-französische Zusammenarbeit für Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Institutionen in den Bereichen Gesundheit, Mobilität, Arbeitsmarkt, Schüler- und Bürgerbegegnungen, Sport und Kultur, Gesundheitswesen, Energie und Tourismus in unserer Region intensivieren.“

Präsident Gérard Hug dankt seinen Kollegen für das erneute Vertrauen in ihn nach drei Jahren als Vizepräsident während der Umstrukturierungsphase des Eurodistricts. Er betont, dass die Region grundsätzlich grenzüberschreitende Brücken benötigt, wortwörtlich für die Infrastruktur und im übertragenen Sinne für menschliche Beziehungen und für eine gemeinsame intelligente Vorgehensweise, um die aktuellen Herausforderungen und Prüfungen zu bewältigen.

Martin Horn, neuer Vize-Präsident, ergänzt: „Gerade jetzt in diesen angespannten Pandemiezeiten ist eine verlässliche und intensive Zusammenarbeit in unserer Region über die Grenzen hinweg besonders wichtig. Ich freue mich, dass wir mit der neuen Geschäftsstelle gemeinsam neue Projekte anschieben können und die deutsch-französische Zusammenarbeit weiter verfestigen.“

Folgende Gebietskörperschaften sind Mitglieder im EVTZ: Auf der deutschen Seite der Stadtkreis Freiburg, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Landkreis Emmendingen, auf der französischen Seite der Pôle d'équilibre territorial et rural (PETR) Sélestat-Alsace Centrale, der PETR du Pays Rhin-Vignoble-Grand Ballon, die Communauté d'agglomération Colmar Agglomération, die Communauté d'agglomération Mulhouse Alsace Agglomération, das Département du Haut-Rhin, das Département du Bas-Rhin und die Région Grand Est.

Mehr Informationen unter: www.eurodistrict-freiburg-alsace.eu

Quelle und Foto:

Pressemitteilung vom Eurodistrict Region Freiburg – Centre et Sud Alsace

VERDIENSTAUSFALL BEI QUARANTÄNE ODER KINDERBETREUUNG

Was passiert bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen aufgrund der Corona-Krise in Baden-Württemberg?

Wenn Sie sich in Quarantäne begeben müssen oder wenn die Schule oder Betreuungseinrichtung ihrer Kinder aufgrund einer Entscheidung der Ortspolizeibehörde in Deutschland geschlossen wird, haben Sie einen Anspruch auf eine Entschädigung. Diese erhält jeder, der von diesen Entscheidungen betroffen ist, unabhängig seiner Nationalität, Wohnort oder Angehörigkeit zu einem Sozialversicherungssystem.

Im Falle einer Quarantäne erhalten eine Entschädigung, wenn Sie die folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind „Kontaktperson“ und haben deshalb eine Quarantäneanordnung durch eine Behörde in Baden-Württemberg erhalten.
- Sie erleiden einen Verdienstaussfall, d.h. Sie erhalten nicht weiter Lohn von Ihrem Arbeitgeber. Wenn Sie während der Quarantäne weiterhin im Home-Office arbeiten, haben Sie keinen Verdienstaussfall.
- Sie dürfen die Situation, dass Sie sich in Quarantäne begeben müssen, nicht verschuldet haben. Da bislang kein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht mit dem Sie eine potentielle Ansteckung vermeiden können, liegt ein Verschulden grundsätzlich nicht vor.

Hinsichtlich einer Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen, müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Schule oder die Betreuungseinrichtung muss sich in Baden-Württemberg befinden und von einer behördlichen Schließung betroffen sein.
- Sie haben keine zumutbare Möglichkeit ihre Kinder anderweitig betreuen zu lassen (Ihr Partner/Ihre Partnerin ist bei der Arbeit unabhkömmlich, nahestehende Personen können die Betreuung nicht übernehmen, usw.).
- Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin dürfen sich nicht in Kurzarbeit befinden.
- Der Anspruch bezieht sich auf die regulären Schul- und Betreuungszeiten, d.h., dass während den Schulferien grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Im Falle einer Quarantäne besteht der Anspruch bereits ab dem ersten Tage der Quarantäne, soweit sich Ihr Arbeitsort im Ausland (z.B. Frankreich oder der Schweiz) befindet. In den ersten sechs Wochen erhalten Sie 100% Ihres regulären Netto-Arbeitsentgelts. Ab Beginn der siebenten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Im Falle einer Schließung der Schule oder Betreuungseinrichtung ihrer Kinder haben Sie bereits ab dem ersten Tage der Betreuung einen Anspruch, soweit sich Ihr Arbeitsort im Ausland (z.B. Frankreich oder der Schweiz) befindet. Der Entschädigungsanspruch ist auf die Dauer von längstens zehn Wochen für jede sorgeberechtigte Person bzw. bei Alleinerziehenden auf längstens 20 Wochen und auf die Höhe von 67 % des entstandenen Verdienstaussfalls sowie auf maximal 2.016 Euro monatlich beschränkt.

Bitte beachten Sie:

- Sind Sie in Frankreich steuerpflichtig, kann es aufgrund des fiktiven Lohnsteuerabzugs zu einer faktischen Doppelbesteuerung kommen, da die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG in Frankreich nicht steuerfrei ist.
- Sozialversicherungsbeiträge werden trotz der Regelung des § 57 IfSG an ausländische Sozialversicherungskassen nicht bezahlt. Klären Sie deshalb bitte umgehend vor allem mit Ihrer Krankenversicherung und der Rentenkasse, ob Ihnen durch die fehlenden Beiträge Nachteile entstehen. Gegebenenfalls müssen Sie diese Beiträge selbst aufbringen.

In der Regel wird der Anspruch durch den Arbeitgeber gestellt, der auch in den ersten sechs Wochen den Lohn fortzahlt und sich diesen Lohn dann selbst über einen Antrag auf www.ifsg-online.de zurückerstatten lässt.

Bei Grenzgängern mit ausländischem Arbeitgeber ist eine Antragstellung durch den Arbeitgeber jedoch nicht möglich. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer selbst den Antrag auf Entschädigung stellen.

Der Antrag ist beim zuständigen Regierungspräsidium Ihres Wohnsitzes in Baden-Württemberg schriftlich zu stellen. Einen Antragsvordruck gibt es bislang leider nicht und auch das oben genannte Online-Antragsverfahren kann von Ihnen als Arbeitnehmer (noch) nicht genutzt werden.

Der Antrag sollte in deutscher Sprache gestellt werden. Er muss enthalten:

- Lohnnachweis in deutscher Übersetzung sowie das (ggf. fremdsprachige) Original (Unter Umständen, z.B. wenn die Zahlen nicht eindeutig erkennbar sind, kann eine Beglaubigung der Übersetzung gefordert werden.
- Die Angabe eines deutschen Kontos. Haben Sie kein deutsches Konto kann Sie das Regierungspräsidium um die Benennung eines Steuerberaters mit Treuhandkonto bitten oder um die Benennung einer in Deutschland für Sie bevollmächtigten Person. Im Einzelfall kann die Entschädigung auch händisch berechnet und ins Ausland überwiesen werden.
- Angabe Ihrer deutschen Steueridentifikationsnummer. Haben Sie keine solche deutsche Steuer-ID geben Sie dies in Ihrem Antrag an.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an das zuständige Regierungspräsidium.

Dies sind in Baden das:

- Regierungspräsidium Freiburg: 0761/ 208 4600; Mail: entschaedigungifsg@rpf.bwl.de
- Regierungspräsidium Karlsruhe: 0721 / 926 – 8828; Mail: entschaedigung-ifsg@rpk.bwl.de

Wenn Sie in einem anderen Bundesland arbeiten oder ihre Kinder dort zur Schule gehen oder betreut werden, können Sie dort ihre Anträge stellen, da in ganz Deutschland vergleichbare Verfahren gelten.

Quellen:

§ 56 Infektionsschutzgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

DEUTSCHLANDS EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT UND DIE GRENZREGIONEN

Digitale Diskussionsveranstaltung mit Teilnehmern aus Forschung und Praxis

Deutschland hat am 1. Juli die EU-Ratspräsidentschaft unter schwierigen Bedingungen übernommen. Die Erwartungen an diese waren von Beginn an sehr hoch. Wie hat sich Deutschland auf diese und die neuen Herausforderungen vorbereitet und welche Erwartungen haben die Bürgerinnen und Bürger an die Ratspräsidentschaft? Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Grenzregionen aus und was muss getan werden?

Diese und andere Fragen diskutieren Prof. Dr. Florian Weber, Universität des Saarlandes, und Michael Großer, deutscher Referent bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg, unter der Moderation von Markus Knoll, Hitradio OHR. Oberkirchs Oberbürgermeister Matthias Braun spricht ein Grußwort.

Die Diskussionsveranstaltung zu Deutschlands EU-Ratspräsidentschaft mit deren Auswirkungen auf die Grenzregionen während der Corona-Pandemie findet am 8. Dezember ab 19:00 Uhr statt.

Mit Blick auf die zurzeit geltenden Corona-Vorgaben kann die Veranstaltung nicht, wie ursprünglich geplant vor Publikum in der Mediathek Oberkirch stattfinden. Nach vorheriger Anmeldung kann diese aber kostenlos über die Konferenzplattform Cisco Webex verfolgt werden. Die Zugangsdaten sind per E-Mail beim Europa-Zentrum Baden-Württemberg – assistenz@europa-zentrum.de – erhältlich.

Die digitale Diskussionsveranstaltung wird dann am 8. Dezember, ab 19:00 Uhr, aus der Oberkircher Mediathek live übertragen. Die Diskussionsrunde zur Deutschen EU-Ratspräsidentschaft ist eine gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, des Europa-Zentrums Baden-Württemberg und der Stadt Oberkirch. Die Teilnahme ist kostenlos.

INFOBEST

VORSTELLUNG DER NEUEN INFOBEST-MITARBEITERINNEN

Infobest Vogelgrun/Breisach

Seit Oktober 2020 wird das Team der INFOBEST Vogelgrun/Breisach durch zwei neue Mitarbeiterinnen verstärkt:



Seit dem 8. Oktober arbeitet **Blanche SALING** (links) als Empfangssekretärin bei der INFOBEST.



Seit dem 19. Oktober besetzt **Oriane LANÇON** (rechts) die Stelle der französischen Referentin.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES				
Agentur für Arbeit Pôle Emploi				
Rentenkassen				
Krankenkassen				
CAF				
Notar				
Grenzüber- schreitende Sprechtage				

Der INFOBULLETIN ist der alle zwei Monate erscheinende Newsletter des INFOBEST-Netzwerks, gemeinsam herausgegeben von den vier Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

🌐 Sie finden unser kostenloses zweisprachiges Informationsangebot auch auf www.infobest.eu.

INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfußplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0
F: ☎ 03 88 76 68 98
D: 📠 07851 / 9479 10

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99
F: ☎ 03 89 72 04 63
F: 📠 03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA
Altes Zollhaus
D-76768 Neulauterbourg

2 Rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

D: ☎ 07277 / 8 999 00
F: ☎ 03 68 33 88 00

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN
Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35
F: ☎ 03 89 70 13 85
CH: ☎ 061 322 74 22
F: 📠 03 89 69 28 36
CH: 📠 061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

INFOBEST PALMRAIN
Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

F: 03.89.70.13.85 / D: 07621.750.35 / CH: 061.322.74.22

Email: palmrain@infobest.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, , Michael Großer, Julien Kurtz, Oriane Lançon, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Stéphanie Roser, Blanche Saling, Marcus Schick, Annette Steinmann